

SATZUNG

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am folgende
[- 4. NOV. 1996

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Cölbe erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):
die Zahl der Apparate,
- b) zu § 2 b):
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

	ab 01.01.1992	ab 01.01.1993	ab 01.01.1994
a) <u>Zu § 2 a)</u> :			
1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät.	DM 80,00 DM 160,00	DM 90,00 DM 180,00	DM 100,00 DM 200,00
2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät.	DM 40,00 DM 80,00	DM 45,00 DM 90,00	DM 50,00 DM 100,00

b) Zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 DM.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde – Steueramt – mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde – Steueramt – eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 16.12.1991 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben ausdrücklich ersetzt.

Cölbe, den - 5. DEZ. 1996

DER GEMEINDEVORSTAND

W. Butte

Butte
Bürgermeister

